

Richtlinie der Gemeinde Friesenheim zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen

Vorwort

Mit der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene kann ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz geleistet werden. Mithilfe von steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen, auch Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte genannt, kann auch der Personenkreis, der nicht über Dachflächen zur Installation einer Photovoltaikanlage verfügt, selbst Strom erzeugen und zur Energiewende beitragen. Die Installation dieser Module ist einfach, der erforderliche finanzielle Aufwand überschaubar und der selbst erzeugte Strom kann direkt in der Wohnung verbraucht werden. Durch die Bereitstellung der Fördermittel soll ein gezielter Investitionsanreiz für die Friesenheimer Einwohner angeboten und das Bewusstsein für den Klimaschutz weiter gestärkt werden.

1. Förderprojekt

Die Gemeinde Friesenheim stellt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel bereit. Diese haben zum Ziel, die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch Einwohnern der Gemeinde Friesenheim, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, zu ermöglichen und damit einen weiteren lokalen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

2.1 Förderfähig sind die Materialkosten von steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte) an nicht gewerblich genutzten Gebäuden. Nicht Förderfähig sind eventuelle mit der Anschaffung verbundene Installations- und Montagekosten sowie Geräte, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft wurden. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Kauf von gebrauchten steckbaren Photovoltaik-Anlagen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

2.2 Die Anschaffung der steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen wird mit 20 % der Anschaffungskosten und maximal 250 € gefördert.

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Kirchen, gemeinnützige Vereine und Organisationen, sofern das zu fördernde Gerät innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Friesenheim installiert wird. Es können in der Regel auch mehrere Anträge gestellt werden.

3.2 Fördermittel können Eigentümer, Mieter, Erbbauberechtigte sowie Hausverwalter beantragen. Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers (Anlage zum Förderantrag).

- 3.3 Anträge werden bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Fehlen bei Antragstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.
- 3.4 Zuschüsse werden nur gewährt, soweit die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel ausreichen. Ist aufgrund der Ausschöpfung der Haushaltsmittel eine Förderzuteilung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich, werden diese Anträge im nächsten Haushaltsjahr bevorzugt behandelt.
- 3.5 Der Weiterverkauf einer geförderten „steckerfertigen Photovoltaik-Anlage“ ist frühestens nach einer Haltedauer von fünf Jahren förderunschädlich zulässig. Der Förderempfänger ist dazu verpflichtet der Gemeinde einen vorzeitigen Verkauf vor Ablauf der Haltedauer zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.
- 3.6 Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- 3.7 Der Antragsteller hat die Einhaltung aller einschlägigen Normen sicherzustellen.

4. Verbindung mit anderen Förderprogrammen

Die Fördermittel der Gemeinde Friesenheim können mit Fördermitteln anderer Fördermittelgeber kumuliert werden, soweit dies nicht von den anderen Fördermittelgebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Die förderfähigen Kosten nach dieser Förderrichtlinie verringern sich in diesem Fall um den Betrag der weiteren Förderung.

Der Antragsteller ist verpflichtet der Gemeinde Friesenheim unverzüglich anzuzeigen, wenn er für die geförderte Maßnahme noch weitere Fördermittel beantragt oder erhält.

5. Antragstellung und Auszahlung

- 5.1 Zur Antragstellung muss das bei der Gemeinde Friesenheim erhältliche Antragsformular eingereicht werden.
- 5.2 Der Förderantrag und die weiteren Unterlagen nach Nr. 5.3 müssen spätestens drei Monate nach Kauf der Anlage (Rechnungsdatum) bei der Gemeinde Friesenheim eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

5.3 Folgende relevante Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Rechnungskopie der steckerfertigen Photovoltaik-Anlage
- Bei Mietern: Einverständniserklärung des Eigentümers zur Nutzung der Module (Anlage zum Förderantrag)
- Bei Hausverwaltern: Verwaltervertrag
- Gegebenenfalls Zuwendungsbescheide weiterer Fördermittelgeber
- Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung

5.4 Die Gemeinde Friesenheim behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Umsetzung vor Ort, nach vorheriger Anmeldung, zu überprüfen.

5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

6. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friesenheim. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Gemeinde Friesenheim entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Anwendung dieser Richtlinie.

7. Rückforderung der Zuwendung

Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als den Bewilligten verwendet wurden oder aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben bewilligt wurden. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben sind außerdem angefallene Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung zu erstatten. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet. Vor einer möglichen Verlängerung der Richtlinie über den 31.12.2024 hinaus, wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2025 eine Evaluation durch den Gemeinderat stattfinden.


Erik Weide
Bürgermeister

